

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 40. Kamienietz, den 30. September 1852.

№. 151. Die Haussteuer-Veränderungs-Nachweisungen für das Jahr 1852 haben die Ortsgerichte mit der Steuer pro October c. bei der Königl. Kreis-Steuer-Kasse bei Vermeidung der Abholung durch expresse Boten abzugeben.

Diese Nachweisungen sind mit aller Genauigkeit anzufertigen. Von denjenigen Ortschaften, in welchen keine Veränderungen vorgekommen sind, müssen Negativ-Atteste und zwar besonders für den Zugang und ebenso für den Abgang eingereicht werden. Wenn neue, erst in diesem Jahre erbaute Häuser in Zugang gebracht werden, so ist dabei der Tag genau anzugeben, an welchem sie vom Besitzer bezogen worden sind. Diese Angabe darf durchaus nicht fehlen, da von ihr die Dauer des Termins der dreijährigen Steuerfreiheit abhängt und ich werde jede in der Art unvollständige Nachweisung dem betreffenden Ortsgerichte auf dessen Kosten zur Vervollständigung zurückfertigen. Werden dagegen Häuser ganz in Abgang gestellt, so ist die Ursache davon ebenfalls genau anzugeben und die Angabe außerdem auch noch durch eine Bescheinigung der betr. Polizei-Verwaltung zu justificiren.

Das Schema zu den Zu- und Abgangslisten ist in dem Kreisblatte pro 1851, Stück 41, №. 158, enthalten.

Kamienietz, den 25. September 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 152. Jede Fälschung von Legitimations-Papieren, namentlich von Gesindebüchern oder Führungs-Zeugnissen, so wie von Zeugnissen über Armuth oder andere Umstände, welche zur Verschaffung von Unterstützungen oder Unterkommen geeignet oder überhaupt zum bessern Fortkommen förderlich sind, desgleichen die Anfertigung derartiger unechter Zeugnisse, so wie auch der wissentliche Gebrauch von unechten oder verfälschten Gesindebüchern, Zeugnissen oder Legitimations-Papieren der gedachten Art, wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850, S. 265), für den Umfang des Regierungs-Bezirks mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bedroht, insoweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

Oppeln, den 19. Mai 1852.

Königliche Regierung.

№ 153. Die Lieferung der im Jahre 1853 erforderlichen Fourage für die Pferde der im hiesigen Kreise stationirten Gendarmen, und der etwa noch anzustellenden Hilfsgendarmen, soll auf Anordnung der Königlichen Regierung an Mindestfordernde im Wege der Submission oder Licitation verdungen werden.

Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf **den 18. October d. J.** im hiesigen Landraths-Amte anberaumt, in welchem von früh 8 bis Mittags 12 Uhr die schriftlich hier eingehenden Submissionen angenommen und mündliche Anerbietungen zur Licitation gestellt werden.

Ich lade hierzu kautionsfähige Lieferungslustige, namentlich die Herrn Dominial-Besitzer oder deren Stellvertreter, mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen während der Amtsstunden hier eingesehen werden können. Nachgebote werden nicht angenommen und der Zuschlag bleibt der Königlichen Regierung vorbehalten. Schließlich bemerke ich noch, daß der Entrepreneur außer den sonstigen, in den Lieferungsbedingungen erwähnten Verpflichtungen, einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen wegen der Lieferungs-Bedingungen zu übernehmen hat.

Kamienietz, den 3. September 1852.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

№. 154. In den Gestellungsordres, welche in diesem Jahre ausgehobenen Rekruten am 28. v. M. erhalten haben, ist nicht angegeben, zu welcher Stunde sich dieselben an den betreffenden Gestellungstagen Behufs Abmarsches zu den bezüglichen Truppentheilen im Bataillons-Stabs-Quartiere zu Gleiwitz einfinden sollen. Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten fordere ich die Ortsbehörden des Kreises auf, sämmtliche Rekruten anzuweisen, sich an den betreffenden Tagen des Vormittags **um 10 Uhr** vor dem Landwehr-Bataillons-Büreau zu Gleiwitz pünktlich zu gestellen.

Kamienietz, den 24. September 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 155. Der Schuhmachergeselle Carl Apfeld aus Rudzinietz, welcher durch Erkenntniß des Königl. Kreis-Gerichts zu Münsterberg vom 5. August c. wegen Landstreichens zu 8 Tagen Gefängniß und demnächstiger Einsperrung in eine Besserungsanstalt verurtheilt und am 13. August c. nach abgebüßter Strafe aus Münsterberg entlassen worden ist, hat sich bis jetzt noch immer nicht in seinem Heimathsorte Rudzinietz eingefunden. Da der ꝛc. Apfeld sich jedenfalls wieder vagabondirend umhertreibt, so fordere ich die Polizeibehörden und Gendarmen auf, auf denselben zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn anzuhalten und an die Polizeiverwaltung in Rudzienitz abzuliefern, mir aber sofort hiervon Anzeige zu machen.

Kamienietz, den 23. September 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 156. Der Simon Pietrzik aus Rudno hat den ihm pro 1852 sub №. 206 zum Pferde-, Horn- und Schwarzvieh-Handel ertheilten Gewerbesteuerzettel verloren. Indem ich diesen Steuerzettel hierdurch für ungiltig erkläre, bemerke ich, daß dem ꝛc. Pietrzik ein Duplikat ertheilt worden.

Kamienietz, den 18. September 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Vom 1. September d. J. ab sind für den preußischen internen Postverkehr folgende veränderte Bestimmungen in Kraft getreten:

Das Porto für vorschriftmäßig aufgelieferte gedruckte Sendungen unter Kreuzband oder Schleife beträgt, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, im preußischen Postbezirke künftig ohne Unterschied der Entfernung $\frac{1}{3}$ Sgr. für je 1 Zoll-Loth (excl.). Für recommandirte Sendungen dieser Art kommt das Porto, außer der Recommandationsgebühr von 2 Sgr., nach demselben Satze zur Erhebung.

Für vorschriftmäßig verpackte Sendungen von Waarenproben oder Mustern wird für je 2 Zoll-Loth (excl.) das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des 6fachen Briefportos und nicht ferner wie bisher, die Hälfte des gewöhnlichen Briefportos für die über 2 Loth schweren Sendungen erhoben. Für recommandirte Proben-Sendungen gilt gleichfalls die vorstehende für recommandirte Kreuzband-Sendungen gegebene Vorschrift.

Für die Bestellung von Zeitungen und Journalen durch die Landbriefträger wird das Doppelte des für die Bestellung solcher Gegenstände im Orte der Postanstalt zu zahlenden Bestellgeldes berechnet, nämlich:

1. wenn die Zeitungen ꝛc. nur zwei- oder dreimal bestellt werden, 24 Sgr. für jedes Exemplar jährlich:

2. wenn solche mehrmals, aber nicht öfter, als einmal täglich bestellt werden, 1 Rthlr. 10 Sgr. für jedes Exemplar jährlich.

3. wenn solche täglich zweimal bestellt werden; 2 Rthlr. für jedes Exemplar jährlich;

4. für die Gesetzsammlung, die Amtsblätter und für solche periodische Schriften, welche wöchentlich nur einmal bestellt werden jährlich 10 Sgr. für jedes Exemplar. — Das Bestellgeld für Zeitungen ist vierteljährlich im Voraus zu bezahlen.

An Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Postanstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte oder zur Abgabe an den abholenden Adressaten für dieselbe Gebühr annehmen, welche für die Stadtpostbriefe festgesetzt worden ist. Für die expresse Bestellung eines Packets bis zum Gewichte von fünf Pfd. mit dem dazu gehörigen Briefe wird das Doppelte der Gebühr entrichtet, welche für die expresse Bestellung von Briefen gezahlt wird. Bei schwereren Sendungen wird nur die Adresse, nicht aber das Packet, durch den expressen Boten bestellt.

Die Bestellung von Packeten, sowie von Adressen zu Packeten, Geldscheinen und Scheinen zu recommandirten Briefen nach Orten, woselbst sich keine Postanstalt befindet, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, kann nicht ferner durch die Begleiter oder Postillone jener Posten, sondern lediglich durch die Landbriefträger erfolgen. — Für baare Einzahlungen betragen die Gebühren, welche außer dem Porto erhoben werden, für jeden Rthlr. oder Theil eines Rthlr. $\frac{1}{2}$ Sgr., als Minimum aber 1 Sgr.

Berlin, den 7. September 1852.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz,	Höchster	2	5	=	1	22	6	1	10	=	=	25	=	2	20	=	=	16	=	4	25	=	=	20	=	=	16	=
den 28. September.	Niedrigster	2	3	=	1	21	=	1	8	=	=	24	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor,	Höchster	2	5	=	1	24	=	1	11	6	=	25	=	1	26	6	=	=	=	3	5	=	=	28	=	=	18	=
den 16. September	Niedrigster	2	2	6	1	20	=	1	8	=	=	22	6	1	18	9	=	=	=	2	28	=	=	24	=	=	16	=
Oppeln,	Höchster	2	7	6	1	29	=	1	7	6	=	22	=	2	=	6	=	16	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
den 23. August.	Niedrigster	2	2	6	1	25	=	1	2	5	=	20	=	1	25	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.